

Kultur- und Veranstaltungswerbung in Ingolstadt

- Preisinformation 2019 -

Unsere Werberahmen sind ausschließlich an hochfrequentierten Hauptverkehrsstraßen positioniert und aufmerksamkeitsstark über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Die Werberahmen werden jeweils mit zwei DIN A1 Plakaten bestückt (doppelseitige Nutzung). Die Präsentation der Werbeplakate erfolgt auf einer Trägerplatte sowie hinter einer PVC-Schutzfolie. Alle Aufwendungen für die Konfektionierung und Bewirtschaftung sind in den Mietpreisen enthalten. Die Buchung und Belegung erfolgt wochenweise. Die Werberahmen werden jeweils montags bewirtschaftet. Die maximale Buchungsdauer für Kurzzeit-Werbung beträgt 6 Wochen.

Mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt gelten für den Aushang von Kultur- und Veranstaltungsplakaten in Werberahmen an Laternenmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung folgende Aushangpreise:

	Kulturtarife
0,20 € je Plakat/Tag	Kulturtarif I (ermäßigt) kirchliche Organisationen, Parteien, gemeinnützige Veranstaltungen
0,40 € je Plakat/Tag	Kulturtarif II (ermäßigt) kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von Vereinen, Zirkussen und der Stadt
0,55 € je Plakat/Tag	Kulturtarif III kulturelle oder sportliche Veranstaltungen (Eintrittspreise und/oder Gewinnerzielung)

	gewerbliche Tarife
0,80 € je Plakat/Tag	gewerblicher Tarif I (ermäßigt) Veranstaltungen auf städtischen Flächen
1,45 € je Plakat/Tag	gewerblicher Tarif II Veranstaltungen auf privaten Flächen
2,10 € je Plakat/Tag	gewerblicher Tarif III ortsfremde Veranstaltungen (außer Region 10)

Die vorgenannten Preise verstehen sich **zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**.
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.
Es gelten die Auftrags- und Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Form.



Auftrags- und Geschäftsbedingungen für Kultur- und Veranstaltungswerbung in Werberahmen an Laternenmasten in Ingolstadt

1. Der Werbeträger

Mit den zuständigen Gremien der Stadtverwaltung wurde eine Vereinbarung getroffen, welche die mediateam Stadtservice GmbH ermächtigt, Werberahmen an den Laternenmasten anzubringen und entsprechende Mietrechte zu vergeben. Darüber hinaus verfügt die mediateam Stadtservice GmbH über eine umfassende Sondernutzungserlaubnis, welche die Zulässigkeit der verwendeten Werberahmen regelt. Abweichungen von Bauart, Größe, Befestigungsweise oder Montagehöhe sind daher nicht zulässig.

2. Plakatgröße und Gestaltung

Zum Einsatz kommen ausschließlich Werbeplakate im Format DIN A1. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Gestaltung, die Form und den Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Eine Prüfungspflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

Fluoreszierende bzw. reflektierende Farben und Folien sind nicht gestattet. Die Werbung darf nicht gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen. Territoriale Gesetze und Auflagen sind als bindend zu beachten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Aussage der Werbung für ihn oder Dritte unzumutbar oder deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

3. Anlieferung der Plakate

Die entsprechende Anzahl der Plakate inkl. Ersatzplakate sind ungefalzt zum vereinbarten Termin an den vom Auftragnehmer benannten Beauftragten kostenfrei und werktags während der üblichen Geschäftszeiten anzuliefern. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die

Plakate nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die dem Auftragnehmer durch diese Umstände entstanden sind, z.B. nachträglicher Aushang außerhalb geplanter Bewirtschaftungstouren, trägt der Auftraggeber.

3. Auftragsdurchführung

Die Bestückung und Bewirtschaftung von Werberahmen erfolgt im Wochenrhythmus immer montags. Aus technischen Gründen kann die Bewirtschaftung max. 24 Stunden früher oder später beginnen bzw. enden. Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst die Konfektionierung der Plakate auf eine Trägerplatte, der vereinbarte Aushang in der entsprechenden Zahl von Werberahmen, die Entfernung des Aushangs zu Ende des Aushangzeitraums sowie die fachgerechte Entsorgung der Werbeplakate. Sofern der Auftraggeber die Rückgabe von Plakaten wünscht, ist dies dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird ausschließlich Werberahmenschilder bestücken, welche an hoch frequentierten Hauptverkehrsstraßen positioniert sind. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Aushangbeginn schriftlich geltend zu machen. Der Ausschluss von Wettbewerbern während des gebuchten Aushangzeitraums kann nicht zugesichert werden.

5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Es besteht Zahlungspflicht vor Aushangbeginn. Es gelten die im Auftrag vereinbarten Preise und Zahlungsfristen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsanspruch steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn der Anspruch des Auftraggebers vom Auftragnehmer anerkannt oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist bzw. der Anspruch in einem Rechtsstreit ent-

scheidungsreif ist. Überschreitet der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung das vereinbarte Zahlungsziel, so ist der Auftragnehmer auch ohne Mahnung berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basisatz, zumindest jedoch 8% Zinsen p.a. sowie Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro zzgl. MwSt. je Mahnung zu berechnen. Das Recht des Auftragnehmers auf eine fristlose Kündigung bleibt unberührt.

6. Auftragsstorno und Rücktrittsbedingungen

Eine Stornierung bereits erfolgter Buchungen bedarf der Schriftform. Bei Stornierung der Buchung bis 6 Wochen vor Aushangbeginn erheben wir keine Stornogebühren. Bei Stornierung bis 3 Wochen vor dem geplanten Aushang berechnen wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Netto-Auftragswertes, bei Stornierungen danach werden 60% des Netto-Auftragswertes fällig.

7. Haftung

Vorübergehende Störungen, Unterbrechungen oder sonstige vorübergehende Beeinträchtigungen der Werbung, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. durch Baustellen, Umleitungen etc.), mindern den Mietzins nicht. Schadenersatz- oder Entgeltminderungsansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer infolge von Veränderungen, die die Standorte von Werberahmen betreffen und die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind (z.B. bauliche Änderungen, Sichtbehinderungen, veränderte Verkehrslagen o.ä.), sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für eine ordnungsgemäße und sichere Montage des Werberahmens, übernimmt jedoch keine Haftung bei Diebstahl oder für Schäden und Beschädigungen von Werbeplakaten durch Dritte, soweit der Auftragnehmer diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.